

# Benutzungs- und Entgeltordnung

zum Betreuungsangebot der Grundschule Hallenberg  
vom 18.06.2025

in der ab dem Schuljahr 2025-2026 geltenden Fassung

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Hallenberg bietet als Schulträger in der Grundschule Hallenberg ein Betreuungsangebot vor und nach dem Schulunterricht an. Dieses Angebot steht allen Schülerinnen und Schülern, die die Grundschule besuchen, zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger (Stadt Hallenberg).
- 1.2 Die Organisation, Durchführung und Abrechnung der Betreuungsangebote nimmt das Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH als externer Träger wahr (Träger).
- 1.3 Die Betreuung findet in den Räumen der Grundschule Hallenberg statt. Die Teilnehmeranzahl hängt maßgeblich von den räumlichen und personellen Gegebenheiten ab und wird von der Stadt Hallenberg nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.
- 1.4 Das Betreuungsangebot umfasst im Wesentlichen eine Betreuung vor und nach dem Unterricht. Hierbei werden verschiedene sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten (Spiel- und Bastelangebote, sportliche Aktivitäten, Exkursionen) angeboten. Im Modul II werden zusätzlich Hilfestellungen bei der Hausaufgabenerledigungen angeboten.
- 1.5 Die für die Aktivitäten erforderlichen Sachmittel stellt die Stadt Hallenberg zur Verfügung.

## 2. Betreuungszeiten

- 2.1 Das regelmäßige Betreuungsangebot umfasst die Betreuung der Grundschüler an Tagen mit regulärem Schulunterricht, somit nicht während der Schulferien, beweglicher Ferientage und sonstiger unterrichtsfreier Tage.
- 2.2 Diese Betreuungszeiten unterteilen sich in zwei Module:  
Modul I: Vormittagsbetreuung von 07:30 bis 13:30 Uhr  
Modul II: Nachmittagsbetreuung von 13:30 bis 15:30 Uhr

## 3. Anmeldung, Aufnahme, Betreuungsverhältnis

- 3.1 Die Aufnahme in das Betreuungsangebot erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der

Maßnahme. Die Betreuungs- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

- 3.2 Die Betreuung ist von Montag bis Freitag an einzelnen oder mehreren Wochentagen möglich.
- 3.3 Eine Anmeldung zur Betreuung ist regelmäßig zu den festgelegten Anmeldezeiten möglich. Die Termine für die Anmeldung werden rechtzeitig über die Presse und Elternbriefe an der Grundschule bekannt geben.
- 3.4 Eine Anmeldung für die Betreuung in den Schulwochen erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres und erstreckt sich auf das gesamte Schuljahr. Die Betreuungsvereinbarung hat insofern eine Laufzeit von einem Jahr (Jahresvertrag) und endet automatisch zum Laufzeitende ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Für das auf das Betreuungsjahr folgende Schuljahr ist der Abschluss einer neuen Betreuungsvereinbarung erforderlich.
- 3.5 Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich. Dazu zählen insbesondere Schulwechsel oder Wegzug.

#### **4. Entgeltpflicht, Fälligkeit**

- 4.1 Für die Benutzung der Betreuungsangebote an der Grundschule Hallenberg werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsentgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.
- 4.2 Entgeltschuldner sind die Eltern bzw. Erziehungs-/Personensorgeberechtigte.
- 4.3 Das monatlich zu entrichtende Entgelt für die Betreuung in den Schulwochen ist am 15. des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Das fällige Entgelt für die Betreuung wird über den Träger eingezogen.

#### **5. Höhe des Entgeltes**

- 5.1 Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an der Grundschule sind folgende monatliche Entgelte zu zahlen:  
Modul I: Vormittagsbetreuung 30,- Euro pro Kind  
Modul II: Nachmittagsbetreuung 55,- Euro pro Kind (inkl. Vormittag)
- 5.2 Eine Erstattung von Benutzungsentgelten für die Schulferien, bewegliche Ferientage oder unterrichtsfreie Tage, in denen die Betreuungseinrichtungen geschlossen sind, wird nicht vorgenommen, da dies bei der Höhe der monatlichen Entgelte bereits berücksichtigt ist.
- 5.3 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig ein Betreuungsmodul, so beträgt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind 50 % des Entgeltes nach Ziffer 5.1. Diese Regelung gilt auch für Halbgeschwister, die im gleichen Haushalt leben.

- 5.4 In sozialen Härtefällen kann der Bürgermeister im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine teilweise Ermäßigung oder einen vollständigen Erlass der zu zahlenden Entgelte gewähren.
- 5.5 Die Stadt Hallenberg möchte durch ein möglichst geringes Benutzungsentgelt jedem Kind unabhängig von seiner sozialen Herkunft eine Teilnahme an den Betreuungsprogrammen ermöglichen. Weitergehende Ermäßigungstatbeständige oder Entgeltstaffelungen werden daher ausdrücklich nicht festgelegt.

## **6. Ferienbetreuung**

- 6.1 In den Sommerferien wird durch den Träger bei entsprechender Nachfrage eine zusätzliche Ferienbetreuung eingerichtet. Ein Betreuungsangebot findet jedoch nur statt, wenn eine Mindestbeteiligung (mindestens 10 Kinder) gewährleistet ist.
- 6.2 Über die Durchführung dieses Angebotes, den zeitlichen Umfang sowie die konkreten Modalitäten entscheidet der Träger in Abstimmung mit dem Schulträger unter Berücksichtigung der Schulkonferenz jährlich neu.
- 6.3 Für die Ferienbetreuung wird vom Träger ein zusätzliches Kostenentgelt erhoben werden, dessen Höhe in Abhängigkeit von der tatsächlichen Teilnehmerzahl festgesetzt wird (Staffelung). Das zu erhebende Entgelt hat hierbei die entstehenden Selbstkosten des Trägers zu decken.

## **7. Besondere Verpflegungsentgelte**

- 7.1 Die Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsmahlzeit, sind in den in § 5 Abs. 1 aufgeführten Elternentgelten nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der Betreuungsmaßnahme zu zahlen.
- 7.2 Eine tägliche Mittagsmahlzeit ist für alle Kinder verbindlich, die die ganztägige Betreuung (Nachmittagsbetreuung) nutzen.

## **8. Datenschutz**

- 8.1 Die Stadt Hallenberg ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern bzw. Erziehungs-/Personensorgeberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- 8.2 Es wird versichert, dass alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden und nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erforderlich.

## **9. Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung zum Betreuungsangebot der Grundschule Hallenberg tritt mit Beginn des Schuljahrs 2025/2026 in Kraft.

Hallenberg, 9. Juli 2025

Enrico Eppner  
Bürgermeister